-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 50/00
Datum	31.05.2001

3. Instanz

Datum	-

Tatbestand:

Streitig ist die Zulassung der KlÃ¤ger als Rechtsnachfolger ihrer Mutter, der wÃ¤hrend des Rechtsstreits 2001 verstorbenen Versicherten S., zur Nachentrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Monate August 1943 bis MÃ¤rz 1944 und die anschlieÃende GewÃ¤hrung einer Altersrente ab dem 1. April 1997.

Die 1900 unter den MÃ¤dchennamen O. in N., seinerzeit WeiÃruÃland, geborene Versicherte lebte seit November 1956 stÃ¤ndig in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Sie besaÃ deren StaatsangehÃ¶rigkeit und bezog eine Rente aus der US-amerikanischen Sozialversicherung auf der Grundlage von 35 Beitragsquartalen.

Am 21. Dezember 1995 beantragte sie bei der Beklagten eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Sie gab dabei an, von Oktober 1943 bis zum August 1944 als Hilfsarbeiterin bei der Fa. S. in S. und anschlieÃend bis Mai 1945 in G. bei S. als Arbeiterin im StraÃen- und Tiefbau beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Sie verwies auf die ihr erteilte Auskunft des Internationalen Suchdienstes (I.T.S) vom 17. Mai 1996, die die folgenden Angaben zu ihrer Biografie enthielt:

â□□ 1938 bis August 1943: Hausfrau, eigene Landwirtschaft, N., Polen, verschleppt;

â□□ August 1943 bis Oktober 1943: Arbeiterin, 10 RM, Baufirma M., Deutschland;

â□□ Oktober 1943 bis Juli 1944: Arbeiterin, 10 RM, Fabrik, D.-S.

Deutschland;

â□□ Juli 1944 bis Mai 1945: Arbeiterin, 10 RM, Baufirma, Geisweid., Deutschland, befreit;

â□□ Mai 1945 bis November 1945: arbeitslos, DP-Lager Siegen.;

â□□ November 1945 bis in Dezember 1946 arbeitslos, im DP-Lager Neuvrees;

â□□ Dezember 1946 bis Januar 1947 arbeitslos, im DP-Lager Sande ;

â□□ Januar 1947 bis Mai 1951 arbeitslos, im DP Lager Marx.

Der I.T.S. wies darauf hin, dass es sich bei diesen Angaben um solche handele, die die Versicherte seinerzeit bei einer Befragung gemacht habe. Dabei habe ein Arbeitsbuch vorgelegen, ausgestellt am 20. November 1944 vom Arbeitsamt in S â□¦

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 9. Juli 1996 mit der BegrÃ¼ndung ab, die gemÃ¤Ã□ Artikel 7 Abs. 2 des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (DASVA) zur BegrÃ¼ndung eines Rentenanspruchs erforderliche Mindestversicherungszeit von 18 Monaten sei nicht erfÃ¼llt. Die behauptete Versicherungszeit vom 1. April 1944 bis zum 8. Mai 1945 umfasse nur 13 Monate. Die Zeit vor dem 1. April 1944 kÃ¶nne nicht angerechnet werden, da die Versicherte zum Personenkreis der Ostarbeiter gehÃ¶rt habe, fÃ¼r die Versicherungspflicht frÃ¼hestens am 1. April 1944 eingetreten sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Leistungen wegen Kindererziehung fÃ¼r die Tochter P. K. , da dieses Kind in den besetzten Ostgebieten geboren worden sei, die Versicherte jedoch nicht zum Personenkreis der Vertriebenen bzw. Verfolgten gehÃ¶rt habe.

Der Ablehnung des Antrags vorausgegangen waren erfolglose Anfragen der Beklagten bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) D., der Landesversicherungsanstalt Westfalen und der AOK S.-W â□¦

Die Versicherte erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch und legte eine eidesstattliche ErklÃ¤rung ihrer Tochter P. (vormals A.) K., geborene S., vom 30. Juni 1991 vor, der die Beklagte Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung u. a. unter BerÃ¼cksichtigung einer Beitragszeit vom 15. August 1943 bis 30. April 1945 gewÃ¤hrt. Sie bestÃ¤tigte, zusammen mit ihrer Mutter, der Versicherten, und den nÃ¤chsten AngehÃ¶rigen fÃ¼r die Fa. W. S. von August 1943 bis Oktober 1943 auf der Baustelle in M. und anschlieÃ□end bis MÃ¤rz

1944 in S. bei D. gearbeitet zu haben. BeigefÃ¼gt waren Ablichtungen aus dem Arbeitsbuch der Tochter der Versicherten, die ihre BeschÃ¤ftigung bei der Fa. W. S. bestÃ¤tigten.

Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 21. November 1996).

WÃ¤hrend des anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hamburg (SG) hat die Versicherte auf Empfehlung des SG die Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r Zeiten vor dem 1. April 1944 beantragt. Die Beklagte hat diesen Antrag durch Bescheid vom 14. April 1997 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, fÃ¼r das von der Versicherten geltend gemachte Recht auf Nachzahlung von PflichtbeitrÃ¤gen sei eine Rechtsgrundlage nicht vorhanden. Auch Â§ 197 Abs. 3 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) sei nicht anwendbar , da es sich bei dieser Bestimmung um eine HÃ¤rtefallregelung handele und ein solcher HÃ¤rtefall bei der Versicherten nicht vorliege. Ãber den Widerspruch der Versicherten gegen diesen Bescheid hat die Beklagte nicht entschieden, weil der Bescheid ihres Erachtens Gegenstand des laufenden Klageverfahrens geworden ist.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 2. Juni 2000 hat die Beklagte die Zeit vom 1. April 1944 bis 30. April 1945 als glaubhaft gemachte Beitragszeit anerkannt.

Das SG hat die Beklagte durch das Urteil vom 2. Juni 2000 unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. November 1996 sowie des Bescheides vom 14. April 1997 verurteilt, die Versicherte zur Nachentrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 3 SGB VI fÃ¼r die Monate August 1943 bis MÃ¤rz 1944 zuzulassen und nach fristgemÃ¤Ãer Nachentrichtung der BeitrÃ¤ge durch die Versicherte dieser eine Altersrente ab dem 1. April 1997 zu gewÃ¤hren. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Die Versicherte kÃ¶nne nicht die GewÃ¤hrung eines Altersruhegeldes aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar aus den geltend gemachten BeschÃ¤ftigungszeiten vom 15. August 1943 bis zum 30. April 1945 verlangen. Die Klage sei insofern unbegrÃ¼ndet, da die Versicherte die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfÃ¼llt habe. Die Zusammenrechnung der als glaubhaft gemacht anerkannten Beitragszeit der Versicherten zur deutschen Rentenversicherung mit amerikanischen anrechnungsfÃ¤higen Versicherungszeiten gemÃ¤Ã Artikel 7 Abs. 1 DASVA scheitere daran, dass die Versicherte die Mindestversicherungszeit i. S. v. Art. 7 Abs. 2 DASVA von 18 Monaten nicht erfÃ¼llt habe. Die Zeit vom 15. August 1943 bis zum 31. MÃ¤rz 1944 kÃ¶nne ohne Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen keine BerÃ¼cksichtigung als Beitragszeit finden, denn die KlÃ¤gerin habe als sogenannte Ostarbeiterin in dieser Zeit nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlegen. Diese Zeit kÃ¶nne auch nicht als fiktive Beitragszeit nach Art. 6 Â§ 23 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25.2.1960 (BGBl I S. 93; FANG) angerechnet werden. Da sich die Versicherte seit 1956 auf Dauer in den USA aufhalte und ihren Aufenthalt weder am Stichtag 30. Juni 1950 im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt, noch innerhalb von zwei Jahren danach dauernd in der

Bundesrepublik Deutschland begrÃ¼ndet habe, sei die fiktive Nachversicherung fÃ¼r den strittigen Zeitraum ausgeschlossen. Die strittige Zeit kÃ¶nne auch nicht als Ersatzzeit gemÃ¤Ã Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI angerechnet werden, denn eine anrechnungsfÃ¤hige Ersatzzeit liege bereits tatbestandsmÃ¤Ãig nicht vor. Jedoch habe die Versicherte ein Recht zur Nachentrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 15. August 1943 bis zum 31. MÃ¤rz 1944 gemÃ¤Ã Â§ 197 Abs. 3 SGB VI. Der Anwendung dieser Bestimmung auf die zivilen ArbeitsverhÃ¤ltnisse der Ostarbeiter stehe keine spezielle Nachentrichtungs- bzw. Nachversicherungsregelung entgegen. In der genannten Zeit seien die BeitrÃ¤ge zur Invalidenversicherung zu Unrecht nicht entrichtet worden. Die Versicherte habe in einem versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden, denn ihre BeschÃ¤ftigung sei nicht im Rahmen eines Ã¶ffentlich-rechtlichen GewaltverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt worden. Der Ausschluss der Ostarbeiter von der Invalidenversicherung bis zum 31. MÃ¤rz 1994 habe nationalsozialistisches Unrecht dargestellt mit der Folge, dass die entsprechenden Bestimmungen als nichtig anzusehen seien. Die Versicherte treffe keine Schuld an dem Unterlassen der Beitragsentrichtung; vielmehr liege ein Fall der besonderen HÃ¤rte vor, so dass die Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich sei. Das Ermessen der Beklagten sei dahingehend reduziert, dass sie die Versicherte zur Nachentrichtung zuzulassen habe.

Gegen dieses Urteil, das ihr am 16. Juni 2000 zugestellt worden ist, hat die Beklagte am 20. Juni 2000 Berufung eingelegt.

Die Beklagte stimmt der Feststellung des SG zu, der Ausschluss der frÃ¼heren Ostarbeiter von der Versicherungspflicht bis zum 31. MÃ¤rz 1944 im damaligen Deutschen Reich habe gegen die fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit verstoÃen und sei von Beginn an nichtig gewesen. Dies reicht ihres Erachtens allerdings nicht aus, einen Anspruch auf Zulassung zur Nachentrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen und damit einen Rentenanspruch zu begrÃ¼nden. Aus der Entwicklung des Rechts der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung sei zu schlieÃen, dass der Gesetzgeber den frÃ¼heren Ostarbeitern das Recht der Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen nicht habe erÃ¶ffnen wollen.

FÃ¼r die diesem Rechtsstreit zugrunde liegende Fallgestaltung und eigens zur Wiedergutmachung des durch die Diskriminierung der Zwangsarbeiter in der Sozialversicherung entstandenen Schadens in der Rentenversicherung habe der Gesetzgeber die Vorschrift des Art 6 Â§ 23 FANG als abschlieÃende Regelung geschaffen. Entgegen der Darstellung des SG habe die Versicherte ursprÃ¼nglich zu dem dort beschriebenen begÃ¼nstigten Personenkreis gehÃ¶rt, denn sie habe sich am Stichtag 30. Juni 1950 (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes Ã¼ber die Rechtsstellung heimatloser AuslÃ¤nder im Bundesgebiet vom 25. April 1951 â HAuslG) in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten, und wÃ¼rde auch noch dazu gehÃ¶ren, wenn sie ihren Wohnsitz nicht 1956 in die USA verlegt und damit ihren Status als heimatloser AuslÃ¤nder verloren hÃ¤tte. Der Gesetzgeber (gemeint ist wohl die Bundesregierung) habe durchaus die MÃ¶glichkeit gehabt, diesen Statusverlust zu vermeiden, denn die Bundesregierung sei durch Â§ 1 Abs. 2 HAuslG ermÃ¤chtigt gewesen, andere auslÃ¤ndische FlÃ¼chtlinge den in Â§ 1 Abs. 1

genannten Personen gleichzustellen. Von dieser MÃ¶glichkeit habe er (sie) jedoch keinen Gebrauch gemacht. SpÃ¤ter sei diese ErmÃ¤chtigung gestrichen worden.

Die Auffassung des SG unterlaufe die vom Gesetzgeber nachprÃ¼fbar gewollte Rechtslage durch RÃ¼ckgriff auf eine Vorschrift, die von der Systematik her fÃ¼r den diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt nicht konzipiert gewesen sei. Es reiche nicht, den damaligen Ausschluss der Ostarbeiter von der Versicherungspflicht fÃ¼r verfassungswidrig und damit nichtig zu erklÃ¤ren. Vielmehr hÃ¤tte das SG dann feststellen mÃ¼ssen, dass der Ausschluss der Geltung des Art 6 Â§ 23 FANG fÃ¼r den Personenkreis , zu dem die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei, und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorlegen mÃ¼ssen.

Zwar habe das Bundessozialgericht (BSG) am Ende seines Urteils vom 23.5.95 erstmalig die MÃ¶glichkeit der Nachentrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r Ostarbeiter fÃ¼r die Zeit vor dem 1.4.44 angesprochen, dies jedoch als fraglich bezeichnet und keine Feststellungen getroffen. Die Bestimmung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Der Tatbestand setze voraus, dass Versicherungspflicht bei Verrichtung der TÃ¤tigkeit bestanden habe, dass mithin eine rechtzeitige Beitragsentrichtung theoretisch mÃ¶glich gewesen sei. Daran fehle es im Falle der KlÃ¤gerin. FÃ¼r sie sei lediglich rÃ¼ckwirkend Versicherungspflicht festgestellt worden. Eine rechtzeitige Entrichtung der BeitrÃ¤ge sei ihr schon rechtlich nicht mÃ¶glich gewesen.

Der Anwendung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI stehe des weiteren entgegen, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung handele, die fÃ¼r FÃ¤lle einer besonderen HÃ¤rte und damit fÃ¼r AusnahmefÃ¤lle â eine begrenzte Anzahl von FÃ¤llen â gedacht sei. Daran fehle es hier, denn es sei von mehreren Tausend vergleichbarer FÃ¤lle auszugehen.

Der Annahme einer besonderen HÃ¤rte iSd Â§ 197 Abs. 3 SGB VI stehe schlieÃlich entgegen, dass die KlÃ¤gerin sich nicht schon frÃ¼her um die Beitragsleistung fÃ¼r die fragliche Zeit gekÃ¼mmert habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 2. Juni 2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Der Antrag auf Nachentrichtung diene dem Ziel , das Verfehlen der zwischenstaatlichen Wartezeit zu vermeiden. Dies stelle einen Fall besonderer HÃ¤rte im Sinne des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI dar.

Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird

auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift aufgefÃ¼hrten Akten Bezug genommen , die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft (Â§Â§ 143,144 Sozialgerichtsgesetz (SGG)), form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§ 151 SGG) und auch sonst zulÃ¤ssig.

Sie ist auch begrÃ¼ndet.

Da die Versicherte das Urteil des SG vom 2. Juni 2000 in seinem klagabweisenden Teil hat rechtskrÃ¤ftig werden lassen, ist Streitgegenstand des Berufungsverfahrens nicht mehr der ursprÃ¼nglich verfolgte Anspruch auf Bewilligung einer Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom August 1943 bis einschlieÃlich MÃ¤rz 1944 als Versicherungszeit (Beitrags- oder Ersatzzeit), sondern lediglich die Verpflichtung der Beklagten, den KlÃ¤gern als Rechtsnachfolgern der Versicherten die Nachzahlung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r diesen Zeitraum zu gestatten und ihnen anschlieÃend aus der Versicherung ihrer Mutter Altersrente ab dem 1. April 1997 zu gewÃ¤hren.

Das SG hat die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 14. April 1997 zu Recht als zulÃ¤ssig angesehen, obwohl das vor seiner gerichtlichen Anfechtung durchzufÃ¼hrende Vorverfahren noch ausstand. Zwar ist dieser Bescheid nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des Klageverfahrens geworden, da er den ursprÃ¼nglich angefochtenen Bescheid betreffend die Ablehnung des Rentenantrags weder ersetzt noch geÃ¤ndert hat. Er ist jedoch zulÃ¤ssigerweise im Wege der KlageÃ¤nderung in das Verfahren einbezogen worden. Die DurchfÃ¼hrung eines Vorverfahrens war entbehrlich, da die Beklagte die DurchfÃ¼hrung eines solchen Verfahrens unter Hinweis auf Â§ 96 SGG abgelehnt hatte.

Das SG hat zu Unrecht der gegen diesen Bescheid gerichteten Klage stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, der Versicherten die beantragte Nachzahlung von BeitrÃ¤gen zu gestatten. FÃ¼r eine solche Verpflichtung gibt es keine gesetzlichen Grundlage. Die Bestimmung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI ist auf den hier gegebenen Sachverhalt nicht anwendbar.

Dieser Bestimmung zufolge ist in FÃ¤llen der besonderen HÃ¤rte â insbesondere bei einem drohenden Verlust der Anwartschaft auf eine Rente â auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in den AbsÃ¤tzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne ihr Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall eines Hinderungsgrundes gestellt werden.

Die Nachzahlung setzt grundsÃ¤tzlich voraus, dass im Geltungszeitraum der BeitrÃ¤ge ein Zugang zur Rentenversicherung bestanden hat, denn das Recht zur Nachzahlung ersetzt nicht das Recht, im Geltungszeitraum Ã¼berhaupt BeitrÃ¤ge

entrichten zu mÃ¼ssen oder zu dÃ¼rfen (Peters, Kasseler Kommentar , Â§ 197 Rdnr. 5). Ein solcher Zugang zur Versicherung hat fÃ¼r die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der strittigen Zeit nicht bestanden, da sie als sog. Ostarbeiterin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen war. Der Senat teilt die Auffassung des SG, dass die diesbezÃ¼glichen Bestimmungen â□□ die Verordnung Ã¼ber die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30.6.42 (RGBl. I, 419 â□□ im folgenden OstarbeiterVO 1942), Erlasse des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 4.3.1942 (AN II , S. 167 â□□ dort Nr. 1 â□□) und vom 19.8.42 (AN II 466) gegen die fundamentalen Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung verstoÃ□en und nichtig sind. Daraus ergibt sich, dass die Verweigerung der Versicherungspflicht bzw. der MÃ¶glichkeit, Anwartschaften in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, nichtig war. Es bedeutet entgegen der Auffassung des SG nicht, dass ein Zugang zur Rentenversicherung bestand, sondern (nur), dass die Verweigerung dieses Zugangs nichtig ist. Die Nichtigkeit der Verweigerung des Zugangs hat nicht zur Folge, dass bei der PrÃ¼fung der Voraussetzungen des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI von der Verweigerung des Zugangs abgesehen werden kann. Will man wie das SG von ihr absehen, dann muss dies ebenso wie bei der Frage des Zugangs der Versicherten zur Rentenversicherung auch bei der Frage geschehen, ob die Versicherte seinerzeit an der rechtzeitigen Entrichtung der BeitrÃ¤ge gehindert war. Die Argumentation bzw. die Auslegung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI durch das SG liegt insofern nicht auf einer einheitlichen Ebene und ist inkonsequent, denn es argumentiert ohne die staatliche Verweigerung und erklÃ¤rt diese fÃ¼r unbeachtlich, soweit es um den Zugang der KlÃ¤gerin zur Rentenversicherung geht, argumentiert aber mit ihr, soweit es um die Frage geht, ob die KlÃ¤gerin an der rechtzeitigen Entrichtung gehindert war.

Diese WidersprÃ¼chlichkeit lenkt den Blick darauf, dass Â§ 197 Abs. 3 SGB VI fÃ¼r Fallgestaltungen der vorliegenden Art nicht bestimmt ist. Ihre Anwendung auf solche FÃ¤lle im Wege der verfassungskonformen Auslegung ist auch nicht von Verfassung wegen â□□ zur Vermeidung verfassungswidriger Ergebnisse â□□ geboten. Vielmehr hat der Gesetzgeber fÃ¼r die diesem Rechtsstreit zugrundeliegende Fallgestaltung und eigens zur Wiedergutmachung der durch die Diskriminierung in der Sozialversicherung bei ehemaligen Zwangsarbeitern entstandenen SchÃ¤den in der Rentenversicherung als abschlieÃ□ende Regelung die Vorschrift des Art 6 Â§ 23 FANG geschaffen und bewusst sowie verfassungsrechtlich unbedenklich die fiktive Nachversicherung geschaffen â□□ statt der ursprÃ¼nglich geplanten Zulassung zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen (vgl. Reg.-Entw. FANG BTDrs 3/1109 S. 32 zu Art 6 Â§16 â□□ und auf den Kreis der heimatlosen AuslÃ¤nder beschrÃ¤nkt, der durch die Alliierte Hohe Kommission 1950 in die deutsche verwaltungsmÃ¤Ã□ige und finanzielle Obhut Ã¼bergeben worden war (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 23. Mai 1995, 13 RJ 67/91, SozR 3-2200 Â§ 1251 Nr. 7). Mit der Bestimmung des Art 6 Â§ 23 FANG hat der Gesetzgeber eine Ausnahme von dem ansonsten verfolgten Grundsatz gemacht, die EntschÃ¤digung der NationalgeschÃ¤digten im Gegensatz zu jener der Verfolgten im Sinne des Â§ 1 BundesentschÃ¤digungsgesetz (BEG) auf die im BEG-Schlussgesetz vorgesehenen Leistungen zu beschrÃ¤nken und nicht auf die Rentenversicherung zu erstrecken. WÃ¤hrend Zeiten der Zwangsarbeit in

Deutschland im Verlauf des Zweiten Weltkriegs bei den Personen, die nach Kriegsende wieder in ihre Heimat zurÃ¼ckgekehrt sind, als kriegsbedingte SchÃ¤den in den Alterssicherungssystemen dieser Staaten berÃ¼cksichtigt werden, konnten Personen, die aufgrund der NachkriegsverhÃ¤ltnisse diese MÃ¶glichkeit nicht hatten, keine Leistungen aus den Alterssicherungssystemen ihrer HeimatlÃ¤nder erwarten. Die Obhutspflicht der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r diese Personen beinhaltete deshalb die Verpflichtung, u.a. die Zeit der Zwangsarbeit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen. Die Bestimmung des Art 6 Â§ 23 FANG hÃ¤tte auch die KlÃ¤gerin begÃ¼nstigt, wenn sie nicht 1956 in die USA ausgewandert wÃ¤re. FÃ¼r den Kreis derjenigen ehemaligen Zwangsarbeiter, die nach dem Zweiten Weltkrieg weder in Deutschland blieben noch â auf Dauer â in ihre Heimat zurÃ¼ckkehrten, bestand keine vergleichbare Obhutspflicht.

Auch das SG hat nicht in Frage gestellt, dass Art 6 Â§ 23 FANG verfassungskonform ist , soweit er die fiktive Nachversicherung auf die heimatlosen AuslÃ¤nder beschrÃ¤nkt und die Personen ausschlieÃt, die wie die KlÃ¤gerin nach dem Krieg nicht in Deutschland geblieben sondern ins westliche Ausland ausgewandert sind. Ist dem so, so kann die von den KlÃ¤gern gewÃ¼nschte und vom SG praktizierte Anwendung des Â§ 197 Abs. 3 SGB VI auf diesen von der fiktiven Nachversicherung ausgeschlossenen Personenkreis nicht verfassungsrechtlich geboten sein. Das SG argumentiert insofern inkonsequent. Mit seiner verfassungsrechtlichen Argumentation zu Â§ 197 Abs. 3 SGB VI stellt das SG indirekt die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Art 6 Â§ 23 FANG in Frage. DarÃ¼ber hÃ¤tte es im negativen Sinne nicht selbst entscheiden dÃ¼rfen, sondern diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen mÃ¼ssen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Senat sich auÃerstande, der im bereits zitierten Urteil des BSG vom 23. Mai 1995 zum Ausdruck kommenden Auffassung des 13. Senats des BSG zu folgen, der sich dort in einem vergleichbaren Fall positiv zur Befugnis der sog. Ostarbeiter geÃ¤uÃert hat , gemÃ¤Ã Â§ 1418 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung BeitrÃ¤ge fÃ¼r BeschÃ¤ftigungszeiten vor EinfÃ¼hrung der Versicherungspflicht nachzuzahlen, allerdings ohne die von ihm aufgeworfene Frage der ZulÃ¤ssigkeit einer solchen Beitragsnachzahlung abschlieÃend zu entscheiden.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Der Senat hat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 1 Nr. 1 SGG wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, ob dem Personenkreis, zu dem die Versicherte gehÃ¶rte, die Nachzahlung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r Zeiten der BeschÃ¤ftigung im frÃ¼heren Deutschen Reich wÃ¤hrend des Zweiten Weltkrieges vor der Erstreckung der Versicherungspflicht auf ihre BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse zu gestatten ist.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024